

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 92/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g
und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die 1932 geborene Klägerin, die 1981 in der DDR rechtskräftig geschieden wurde, begehrt in der Hauptsache eine höhere Altersrente aufgrund eines Versorgungsausgleichs, der jetzt durchzuführen sei.

Vor dem LSG hat die Klägerin beantragt, unter Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten (und des SG) ihr "einen Versorgungsausgleich gemäß § 1587 BGB zu gewähren". Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt: Die Beklagte habe zu Recht den Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zurückgewiesen. Sie habe nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich Abschlüsse oder Zuschläge bei den Entgeltpunkten zu berechnen (§ 76 SGB VI). Eine Befugnis, selbst einen Versorgungsausgleich durchzuführen, stehe ihr nicht zu. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich sei den Familiengerichten bei den Amtsgerichten zugewiesen (§ 23b Abs 1 Nr 7 GVG). Soweit begehrt werde, die Beklagte zur Durchführung eines Versorgungsausgleichs zu verurteilen, sei die Klage unzulässig.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) dargetan.

1. Einen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat die Klägerin nicht bezeichnet.

Die Klägerin rügt, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt. Es hätte geprüft werden müssen, ob eine - von der Beklagten abgelehnte - Neuberechnung der Altersrente möglich sei. Im Rahmen dieser Rüge genügt ein Beschwerdeführer seiner Darlegungslast nur, wenn er den Verfahrensgang unter Auslegung der den Streitgegenstand bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen lückenlos schildert (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 62). Daran fehlt es hier. Die Klägerin hat es unterlassen, darzulegen, dass sie im Berufungsverfahren ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils beantragt hat, unter Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten (und des SG) die Beklagte zu verurteilen, "ihr einen Versorgungsausgleich gemäß § 1587 BGB zu gewähren".

2. Die Klägerin hat auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann,



wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Dazu gehört auch die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtsache (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65).

Die Klägerin misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:

"Verstößt es gegen Grundrechte der in der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen, dass zu ihren Gunsten ein Versorgungsausgleich dann nicht durchgeführt wird, wenn über die Scheidung bereits vor dem 3. Oktober 1990 entschieden worden ist?"

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit dieser Fragestellung eine klare und aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert hat, denn die Klägerin hat weder deren Klärungsfähigkeit noch Klärungsbedürftigkeit durch das BSG dargetan. Um die Klärungsfähigkeit seiner Frage, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit darzulegen, muss der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung im angestrebten Revisionsverfahren aufzeigen, insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Klägerin hat insoweit lediglich ausgeführt (S 8 der Beschwerdebegründung), dass die Frage, ob es die Beklagte - unter Verletzung von Grundrechten - ablehnen durfte, Zuschläge nach § 76 SGB VI zu berücksichtigen, einer Beurteilung durch das BSG bedürfe. Sie hat jedoch nicht dargelegt, wie entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 76 SGB VI auch ohne einen bereits durchgeführten Versorgungsausgleich Zuschläge berücksichtigt werden können. Darüber hinaus genügt das Vorbringen der Klägerin auch nicht den Anforderungen, die an die Klärungsbedürftigkeit zu stellen sind, insbesondere hat sie es unterlassen, klar und eindeutig die einfach-rechtliche Norm zu benennen, die nach ihrer Ansicht verfassungswidrig sein soll. Soweit sie die gesetzliche Regelung des § 76 SGB VI anführt (S 8, 10 der Beschwerdebegründung), so ist nicht hinreichend dargetan, dass die Klägerin gerade durch die rentenrechtliche Regelung und nicht bereits durch die Regelungen über den Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff BGB; Art 234 § 6 Satz 1 EGBGB) durch teilweises gesetzgeberisches Unterlassen gleichheitswidrig nicht begünstigt wird (dazu: BSGE 72, 50, 52 f).

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

